



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13. Februar 2019 – Auszug aus Drucksache 18/353 –

Frage Nummer 34

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, gibt es eine Rechtsgrundlage, aufgrund derer die Kiesbank an der naturgeschützten Weltener Enge weggebaggert werden darf und welche Verfahrensschritte wären dafür notwendig?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bei der Entfernung einer Kiesbank kann es sich um eine Gewässerunterhaltung i. S. d. § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handeln. Das wäre dann der Fall, wenn die Maßnahme der Pflege und der Entwicklung des oberirdischen Gewässers dient.

Die Gewässerunterhaltung unterliegt keinem wasserrechtlichen Verfahren, muss sich aber an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden.

Ist die Maßnahme nicht von den Vorschriften über die Gewässerunterhaltung abgedeckt, kann ein Gewässerausbau wegen wesentlicher Umgestaltung des Gewässers oder seiner Ufer gemäß § 67 WHG vorliegen. Das hierfür erforderliche Planfeststellungsverfahren bzw. Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG richtet sich nach Art. 72 ff Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

In beiden Fällen wäre die Vereinbarkeit etwaiger Maßnahmen zur Entfernung der Kiesbank mit den naturschutzrechtlichen Anforderungen sicherzustellen.